

Poroč. Vzhodnoalp.-dinar. dr. preuč. veget. 14  
 Mitteil. Ostalp.-dinar. Ges. Vegetationsk. 14  
 Comun. Soc. stud. veget. Alp. orient. dinar. 14

Ljubljana 1978

## DIE NATUR- UND LANDSCHAFTSCHUTZGEBIETE KÄRNTENS AUS DER SICHT DES BIOLOGEN

Helmut HARTL

Naturschutz fällt in Österreich in die Kompetenzen der einzelnen Länder. Da Kärnten hinsichtlich der Naturschutzgesetzgebung derzeit sehr fortschrittlich ist, soll nun der folgende Beitrag einer kritischen Betrachtung der einzelnen Schutzgebiete aus der Sicht des Biologen unterzogen werden. Fast 6 % (5,68 %) der Landesfläche Kärntens (9534 km<sup>2</sup>) sind Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete.

Zu Naturschutzgebieten (NSG) können nach dem Naturschutzgesetz Gebiete erklärt werden, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen. Es sind dies insbesondere Gebiete wie Ödland, Fels- und Gletschergebiete, sowie Moore. Diese Forderung nach Ursprünglichkeit bringt es mit sich, daß von den rund 22.500 ha (2,36 % der Landesfläche) Naturschutzgebieten der Großteil, nämlich 21.770 ha (96,80 % aller Naturschutzgebiete) im alpinen und subalpinen Bereich liegen. Als Beispiel seien die NSG Schobergruppe-Nord, Großglockner (Pasterze, Gamsbrube), der Tal-schluß der Vellacher Kotschna oder die botanisch hochinteressante Trögener Klamm am Fuße des Hochobirs erwähnt. Sie weisen alle noch weitgehend natürliche, ungestörte Biotope (wie etwa die alpinen Pflanzengesellschaften bzw. alpines Ödland) auf.

Die Urlandschaft der Montanstufe wurde durch die Eingriffe des Menschen schon so weit beeinträchtigt, daß natürliche Reste fast nur als winzige Inseln aus der Kulturlandschaft ragen (720 ha das sind 3,2 % aller NSG). Als in sich geschlossene ungestörte Lebensräume dieser NSG können in Kärnten nur ein Zwischenmoor (mit *Rhynchosporium albae*, *Caricetum limosae*, *Caricetum rostratae*, *Sphagnetum medii*) in einem Toteisloch östlich von Villach und das Höflein-Moor in der Sattnitz nördlich von Klagenfurt angesprochen werden. Die übrigen NSG sind in ihrer Ausdehnung oft auf einen nur wenige ha umfassenden Uferstreifen (meist *Caricetum elatae* und geringflächiges *Alnetum glutinosae*) wie z. B. am Ossiachersee beschränkt und führen auf Grund ihrer Kleinheit einen harten Existenzkampf mit ihrer zum Teil völlig denaturierten Umgebung. Die übrigen NSG können überhaupt nur mehr als naturnahe Teichlandschaften bezeichnet werden, deren Schutzwürdigkeit die gesamte Problematik unter Schutz gestellter Naturlandschaften zur Diskussion stellt. Gebiete ähnlichen Landschaftscharakters genießen in Deutschland oder England ebenso weitreichenden Schutz, obgleich ihre Ursprünglichkeit in Frage gestellt ist.

Als Beispiele seien für Kärnten die Spintik-Teiche oder die Hallegger Teiche im Nahbereich von Klagenfurt erwähnt. Gerade die Stadtnähe (Erholungsfunktion) dieser Gebiete gepaart mit einer doch relativen Naturnähe (*Phragmitetum*, *Caricetum elatae*, *Equisetetum limosae*, *Caricetum limosae*, *Sphagnetum medii*, *Alnetum glutinosae* mit *Pseudostellaria europaea*, *Caricetum davallianae*, Molinieten) rechtfertigen jedoch ihre Unterschutzstellung.

Die in Kärnten nur geringflächigen Bereiche der Hügelstufe z. B. im Jauntal sind fast zur Gänze kultiviert; sie weisen deshalb kaum Areale auf, die den Anforderungen des Naturschutzgesetzes entsprechen.

Die Zielsetzungen des Landschaftsschutzes sind insbesondere daraufhin ausgerichtet, daß bei allen sich auf die Landschaft auswirkenden Vorhaben auf das Gefüge des Lebenshaushaltes der Natur, auf den Charakter der Landschaft und auf die Vermeidung von Verunstaltungen des Landschaftsbildes Bedacht genommen wird.

Zu Landschaftsschutzgebieten (LSG) können Gebiete von hervorragender landschaftlicher Schönheit oder Gebiete, die für die Erholung der Bevölkerung oder den Fremdenverkehr Bedeutung haben, erklärt werden. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet ist somit eine Dokumentation dafür, daß es sich um einen besonders wertvollen Landschaftsbereich handelt.

31.635 ha (3,32 % der Landesfläche) aufgliedert in 66 ± ausgedehnte Gebiete stehen unter Landschaftsschutz. 6750 ha, das sind 21,3 % dieser LSG liegen im subalpinen und alpinen Bereich wie etwa das LSG Großfragant, das äußere Pöllatal oder der Dobratsch. Obwohl allen drei erwähnten Gebieten, hauptsächlich die Aufgabe einer Art Pufferzone für dahinterliegende NSG obliegt, stellen wenigstens die beiden erstgenannten gleichzeitig auch interessante kaum gestörte Lebensräume dar, deren Reiz durch großflächige Kalk-einlagerungen innerhalb des Silikats sicherlich erhöht wird. Der Dobratsch als Kalkstock läuft hingegen Gefahr auf Grund einschneidender nachhaltiger Erschließungsmaßnahmen, sei es durch Straßenbau oder durch Schaffung von Liftrassen und Schiabfahrten, seinen Wert als kalkalpines Biotop im Kärntner Zentralraum zu verlieren. Rund 9800 ha (30,9 %) der im Montanbereich gelegenen LSG kommt das Prädikat »kaum gestört« zu, so z. B. den riesigen Schilfflächen am Pressegger See, den Schwingrasen am Goggausee, den Kalkflachmooren im Gebiet des Turner Sees, des Gösselsdorfer Sees, dem Farchtner Sees, und den sauren Niedermooren um den Turracher Grün- und Schwarzsee. Mit gewissen Einschränkungen gilt dies auch für die bis ans Ufer des Weißen-sees reichenden Buchen- Tannen- und Rotföhrenwälder. 6262 ha (ca. 20 %) der LSG weisen einige relativ naturnahe Biotope auf, so etwa das Keutschacher Seetal, der Millstätter Seerücken mit dem Egelsee (Zwischenmoor, Schwingrasen) und dem Kohlmoos, die LSG Afritzer See, Längsee oder die Schütt. Meist handelt es sich hiebei um innerhalb von Kulturflächen liegende, un- oder kaum verbaute Ufersäume und geringflächige Flachmoorbereiche. Nur mehr von botanischem Interesse, jedoch als natürliches Biotop von untergeordneter Bedeutung sind etwa 454 ha (1,40 %) wie der »Rhododendron luteum« — Standort im oberen Drautal und die südliche Floreinstrahlungen aufweisenden Schloßberge von Griffen (Tropfsteinhöhle), Trixen und Hochosterwitz.

Für die Unterschutzstellung von 3866 ha (12,2 %) der LGS gaben historische bzw. kunsthistorische Tatbestände den Ausschlag. Als intakte natürliche

Lebensräume kommen diese kaum in Betracht. Zu erwähnen sind hier z. B. die Gebiete der keltischrömischen Ausgrabungen am Magdalensberg, Hemma-berg und Teurnia sowie die um Kunstdenkmäler liegenden, erst einen freien Blick auf diese gewährenden LSG, wie etwa die LSG Karnburg, Herzogstuhl, Kraiger Schlösser, Hörzendorfer See-Tanzenberg, Landskron usw.

Ihren natürlichen Charakter vollkommen verloren haben jene LSG (4632 ha = 14,6 ‰), die sich als Grüngürtel um die Ballungszentren wie Klagenfurt und Villach schließen oder bestehende NSG als filternde Pufferzonen abschirmen.

Als Beispiele seien der Pyramidenkogel, das Kreuzbergl. der Wollanig-Oswaldi Berg, der Vassacher See oder die ± kleinflächigen LSG um den Ossiacher See erwähnt.

Faßt man die erwähnten Naturschutz- und Landschaftsschutz-Gebiete zusammen, kann man feststellen, daß bisher von wenigen zufälligen Ausnahmen abgesehen hauptsächlich Alpine Rasen, Fels- und Schuttgesellschaften sowohl auf Kalk wie auch auf Silikat, einige wenige See- und Flachmoorbereiche, ein Zwischenmoor und ein Hochmoor unter Schutz stehen. Diese Einseitigkeit der Gebietsunterschutzzstellung entsprach sicherlich der jeweiligen Dringlichkeit. Zudem handelt es sich zumeist um Gebiete, deren Nutzbar-machung bis zur Unterschutzzstellung noch zu kostspielig und noch nicht an-gebracht gewesen sein dürfte.

So bedauerlich diese letztgenannte Tatsache ist, muß man feststellen, daß sogar diese Lebensräume heutzutage bedenklich abnehmen.

Somit erscheinen folgende Forderungen angebracht:

1. Aufwertung bestehender natürlicher Biotope (meist handelt es sich um Ufer- und Flachmoorbereiche deren Vorrat in Kärnten erschöpft ist) innerhalb der LSG zu NSG und damit zu Bewahrungsbereichen.

2. Schaffung neuer NSG, die weitere selten gewordene Biotope unter Schutz stellen. Die vorherige Anlage eines Landschaftsinventars auf der Grundlage einer relativ genauen Vegetationskartierung (neben anderen Gesichtspunkten wie Fauna, Gewässer) erscheint unerlässlich.

Es kämen z. B. in Betracht: naturnahe Waldlandschaften (Buchen-Tannen-wald, Subalpiner Fichtenwald, Zirben-Lärchenwald, Rot- und Schwarzföhren-wald, Illyrischer Hopfenbuchenwald, Grauerlenwälder), natürliche Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren in der Kollin- und Montanstufe, weitere alpi-ne Bereiche, wobei einerseits auf eine Konzentration im Raum Tauern-Natio-nalpark, andererseits auf eine Streuung über das Land Bedacht genommen werden soll. Da unsere heutige Landschaft aber multifunktionalen Belangen gerecht werden muß, erscheint die Abschirmung dieser Kernbereiche durch LSG, in denen wirtschaftliche Belange unter gesteuerten Bedingungen ablau-fen können, für gerechtfertigt. Ebenso ist eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende landespflegerische Tätigkeit (Hegeabschuß u. a.) in großräumi-gen NSG bzw. im Nationalpark durchaus angebracht.

3. Überprüfung bestehender Tier- und Pflanzenschutzgesetze, da die der-zeitigen Fassungen nicht immer den Anforderungen entsprechen. Ebenso wäre das bisher gesetzlich erlaubte forst- und landwirtschaftliche Nutzungsrecht in den biologisch qualitativ hochstehenden Naturschutzgebieten einer kritischen

Prüfung zu unterziehen, da in der heutigen Form vielfach das ökologische Gleichgewicht gestört wird. Schließlich sind Naturlandschaften heute schon als wissenschaftliche Forschungsobjekte selten geworden; eine am natürlichen Standort studierte Ökologie kann sich zweifelsohne auch für die Praxis in der Kulturlandschaft nur positiv auswirken.

4. Abstimmung von Energie- und Erschießungsprojekten in nicht geschützten Landschaften zwischen den einzelnen Ländern auf überregionaler Basis (Energiekonzept der Bundesregierung im Sinne einer Gesamtschau). Damit würde die derzeit vorherrschende Verzettelung dieser Projekte verhindert werden, unbedingt notwendige Vorhaben könnten zum Allgemeinwohl konzentriert werden.

5. Die Unterschutzstellung (bzw. auch Aufhebung) von Naturschutzgebieten auf der Basis von Landesgesetzen ist von der jeweiligen politischen Situation abhängig. Um die Wahrung echter biologischer Werte zu gewährleisten wäre zudem der Ankauf von Naturschutzgebieten oder der Abschluß langfristiger Pachtverträge durch das Land (nicht durch Privatvereine) ein weiterer Garant für deren Erhaltung. Auch müßte der Entgang forst- und landwirtschaftlicher Nutzung (z. B. in Wäldern die zu Naturschutzgebieten erklärt wurden) durch Entschädigungen abgegolten werden, falls diese Wälder nicht seit eher die Funktion als Schutz- bzw. Bannwälder innehatten.

Gezielte Propaganda für entsprechende Naturschutzgebiete vereint mit sinnvoller Erschließung dieser Bereiche für den Fremdenverkehr (Wander- und Reitwege, Lehrpfade in Naturschutzgebieten; die Infrastruktur hebende größere Erschließungsprojekte in Landschaftsschutzgebieten) würde den von der Verschiedenheit natürlicher Biotope abhängigen Erholungswert einer Landschaft erhöhen.

### Z u s a m m e n f a s s u n g

In Kärnten werden 5,68 % der Landesfläche in Form der Naturschutz- (2,36 %) und Landschaftsschutzgebiete (3,32 %) geschützt, wobei die ersten durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit, die letzten durch hervorragende landschaftliche Schönheit bzw. Erholungsbedeutung ausgezeichnet werden. In dieser relativ günstigen Lage werden eine gewisse Einseitigkeit der Gebietsunterschutzstellung sowie weitere Abnahme der natürlichen bzw. der naturnahen Lebensräumen festgestellt. Es werden Vorschläge gegeben um dieser Entwicklung gewachsen zu sein.

### P o v z e t e k

#### NARAVNI IN KRAJINSKI REZERVATI KOROŠKE V OČEH BIOLOGA

Koroška varuje 5,68 % svoje površine v obliki naravnih rezervatov (2,36 %) in krajinskih parkov (3,32 %). Prvi se odlikujejo po svoji popolni ali vsaj skoraj povsem ohranjeni prvobitnosti, drugi pa po izredni krajinski lepoti oziroma rekreativnem pomenu. Čeprav je to stanje razmeroma ugodno, pisec ugotavlja enostranskost območnega varstva in nadaljnje upadanje naravnih ali naravi bližnjih življenjskih prostorov ter daje predloge, ki naj takšen položaj izboljšajo.

## Riassunto

### LE ZONE DI RISERVA NATURALE E PAESAGGISTICA IN CARINZIA DAL PUNTO DI VISTA DEL BIOLOGO

In Carinzia le aree sistemate come riserva naturale rappresentano il 2,6%, le riserve paesaggistiche il 3,32% (totale 5,68%); nelle prime si cerca di mantenere condizioni del tutto naturali, mentre le seconde sono caratterizzate da particolare bellezza ambientale o valore ricreativo. Benché si tratti di una situazione relativamente favorevole, non sfugge una certa unilateralità dei provvedimenti di conservazione e così pure la possibilità di ulteriore scomparsa di biotopi naturali o semi-naturali. Vengono date alcune proposte per contrastare questa tendenza.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Ostalpin-Dinarischen pflanzensoziologischen Arbeitsgemeinschaft](#)

Jahr/Year: 1978

Band/Volume: [14\\_1978](#)

Autor(en)/Author(s): Hartl Helmut

Artikel/Article: [Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kärntens aus der Sicht des Biologen 173-177](#)